

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 20.02.2001**

Auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 213-3-1-1), zuletzt geändert am 10. Juli 1998 (GVBl. S. 401), erläßt der Markt Scheidegg folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFGW)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Falschalarmierung oder bei Falschalarmierung, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wird.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung und Bergung von Mensch und Tier handelt.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFWG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Ist die Einsatzabwicklung mit anderen oder kleineren Gerätschaften oder Fahrzeugen als tatsächlich durchgeführt möglich, kann der geringere Gebührensatz berechnet werden, der bei Einsatzdurchführung mit diesen Gerätschaften angefallen wäre.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28.01.2000 tritt mit Ablauf des 28.02.2001 außer Kraft.

Scheidegg, den 20.02.2001

MARKT SCHEIDEGG

Georg Schmid  
Erster Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 20.02.2001 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.02.2001 angeheftet und am 21.03.2001 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 26.03.2001

MARKT SCHEIDEGG  
I.A.

Hörmann  
Verw.-Inspektor

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 20.02.2001

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) sowie den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:	Bei einer angenommenen Nutzungsdauer von:	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %: Euro/Kilometer
<b>a) Löschfahrzeuge</b>		
aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8	25 Jahre	3,40
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahre	5,00
cc) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahre	3,90
dd) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahre	2,00
<b>b) Transport- und Einsatzfahrzeuge</b>		
aa) ELW	15 Jahre	1,80
<b>c) Feuerwehr-Anhänger</b> (ohne Zugfahrzeug) - alle Anhängerarten -	25 Jahre	1,30

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für:	Bei jährlich 80Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %: Euro/Stunde
<b>a) Löschfahrzeuge</b>	
aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8	64,00
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,00
cc) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00
dd) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	31,00
<b>b) Transport- und Einsatzfahrzeuge</b>	
aa) ELW	12,00
<b>c) Feuerwehrahänger</b> (ohne Zugfahrzeug) - alle Anhängerarten -	6,00

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

18,00 Euro

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (§ 11 Abs. 4 AVBayFWG) :

10,00 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückkehr insgesamt eine weitere Stunde berechnet.